



Nutzungsentgeltordnung für den Wasserwanderrastplatz Altefähr

- N u t z u n g s e n t g e l t o r d n u n g -

Präambel

Der Wasserwanderrastplatz Altefähr ist eine Anlage der Gemeinde Altefähr und dient dem Anlegen von Sportbooten und Fahrgastschiffen.

§1 Eigentum und Betriebsverwaltung

1. Der Hafen ist eine Anlage der Gemeinde Altefähr und dient dem Anlegen von Sportbooten und Fahrgastschiffen.
2. Die Hafenbetriebsverwaltung des Hafens ist dem Eigenbetrieb „Hafen und Tourismuswirtschaft Altefähr“ übertragen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Gemeinde Altefähr werden Nutzungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.
2. Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen.

§ 3 Abgabearten

Für die Benutzung des Hafens sind folgende Arten von Hafenabgaben zu entrichten:

- a) Hafenabgaben
- b) Nutzungsentgelt für Dauerlieger
- c) Nutzungsentgelt für Tageslieger und Wasserwanderer
- d) Nutzungsentgelt für die Sliprampe
- e) Nutzungsentgelt für die Kaianlage
- f) Nutzungsentgelt für gewerbliche Nutzung von Liegeplätzen
- g) Nutzungsentgelt für Lagernutzung.

§ 4 Erhebung, Einziehung, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

1. Die Nutzungsentgelte werden durch die Gemeinde Altefähr erhoben. Sie hat die Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr für die Einziehung eingesetzt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen entsprechend dieser Ordnung.
3. Die Entgelte werden durch Rechnung festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig.

4. Die Entgelte sind ab dem 4. Tag nach Ablauf des Fälligkeitstages für jeden angebrochenen Monat der Säumnis mit eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu verzinsen. (Säumniszuschlag).
5. Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die Lagerung und den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 5 Meldepflicht

1. Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter.
2. Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind entweder der Verloader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.
3. Meldepflichtig für das an- und von Bordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
4. Die Anmeldung ist unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafen bei der Hafenverwaltung unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung vorzunehmen.
5. Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der amtliche Schiffsmessbrief. Für die in ein Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe deren amtlicher Eichschein. Bei Schiffen deren Bemessungsgrundlage die höchstzulässige Personenzahl ist, gilt das Schiffszeugnis.

§ 6 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

1. Die Länge der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern gemessen in der Richtung der größten Ausdehnung.



2. Für Tageslieger und Wasserwanderer gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der genutzten Box.
3. Für Frachtschiffe gilt als Bemessungsgrundlage die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem internationalen Schiffsmessbrief. Sofern eine Bruttoreaumzahlvermessung nicht vorliegt, gilt die Bruttoregistertonne (BRT) nach dem gültigen Schiffsmessbrief. Berechnungsgrundlage für Binnenschiffe ist die Eichtonne, wenn kein internationaler Schiffsmessbrief vorgelegt wird.
4. Die Abgabeneinheiten der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch die Multiplikation von Länge und Breite ermittelt. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.
5. Bei Schiffen deren Bemessungsgrundlage die höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch die Vorlage des Schiffszeugnisses nachgewiesen werden.
6. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

§ 7 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind, sondern ausschließlich der Verbesserung des Stabilitätsverhaltens des Fahrzeugs, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

§ 8 Befreiung von Nutzungsentgelten

Von der Entrichtung der Entgelte sind befreit:

- a) Fahrzeuge der Bundeswehr, sowie Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Altefähr eingesetzt werden,
- b) Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
- c) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, Hafenbarkassen und Versetzboote, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden sowie Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie

Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten.

- d) Beiboote und Barkassen, die zu abgabepflichtigen oder nach Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören,
- e) Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Altefähr anlaufen.

§ 9 Hafenabgaben

1. Die Hafenabgabe ist für alle nicht entgeltbefreiten Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, außer die im § 10 benannten, zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
2. Die Hafenabgaben beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
 - a) für Frachtschiffe mit Ladung 0,50 EUR/BRT/BRZ/Eichtonne, mit Ballast oder leer 0,30 EUR/BRT/BRZ/Eichtonne
 - b) für Fahrgastschiffe (einschließlich solcher die außerdem Güter mitführen), Personenfähren und sonstige Fahrzeuge der erwerbsmäßigen Personenbeförderung 0,80 EUR je Person der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl,
 - c) für andere Fahrzeuge (militärische Fahrzeuge, Schlepper, Eisbrecher oder ähnliche) Flöße, Geräte oder sonstige Schwimmkörper 0,30 EUR/BRT/BRZ/Eichtonne.
3. Der Betreiber der Fährverbindung Stralsund – Altefähr hat für die eingesetzten Schiffe in der Zeit vom 01.05. bis 30.10. eine Nutzungspauschale zu entrichten. In dieser Pauschale sind die Kaigebühren enthalten.

§ 10 Nutzungsentgelt für Dauerlieger

1. Das Nutzungsentgelt wird für Sportfahrzeuge, Fahrzeuge für Sportfischerei sowie Kähne und Jollen, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, erhoben.
2. Im Bereich des Hafens können begrenzt Dauerliegeplätze eingerichtet werden. Die Liegeplätze gelten für die wasserseitige Nutzung. Eine Winterlagerung an Land ist, nach Absprache mit dem Eigenbetrieb, zu



den Konditionen eines Winterliegeplatzes, begrenzt möglich.

Die Nutzungsentgelte für Liegeplätze pro Saison betragen:

Bootslänge	Sommer 01.5 – 15.10	Winter 15.10 – 30.4
bis 8m	475,20 EUR	247,80 EUR
von 8 bis 10m	619,20 EUR	302,40 EUR
über 10m	835,20 EUR	489,60 EUR

§ 11 Nutzungsentgelt für Tageslieger und Wasserwanderer

1. Das Nutzungsentgelt wird für Sportfahrzeuge, Fahrzeuge für Sportfischerei, Kähne und Jollen sowie sonstige nicht vermessene oder geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt beträgt 2,00 EUR x Länge der Box für einen Liegeplatz und ist je angefangene 24 Stunden fällig. Im Nutzungsentgelt ist die Nutzung von Strom und Wasser zur Versorgung der schiffseigenen Einrichtungen inbegriffen.
3. Die Sportbootliegegebühr wird gem. Abs. 1 auch für abgestellte Boote im abgabepflichtigen Bereich erhoben.

§ 12 Nutzungsentgelt für Gewerbe und Vereine

Für gewerbliche oder gemeinnützige Liegeplätze können separate Verträge zwischen dem Mieter und der Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr geschlossen werden.

§ 13 Nutzungsentgelte für die Kaianlage

1. Entgeltsätze:
 - a. Das Nutzungsentgelt ist für jeden über die öffentliche Kai- oder Uferanlagen an Bord gehenden und jeden von Bord gehenden Fahrgast im erwerbsmäßigen Personenverkehr sowie für die über diese Anlage geladenen oder geladenen Güter zu entrichten.
 - b. Es beträgt bei jeder Kaibenutzung für:
 - Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren pro Person 0,25 EUR

- Fahrgäste über 11 Jahre pro Person 0,50 EUR
 - Fahrräder, Hunde u.a. pro Stück 0,30 EUR
 - Güter je 1000kg 0,50 EUR.
- c. Slipgebühren werden erhoben für:
 - Benutzung der Slipanlage pro Boot 6,00 EUR
 - Aufbewahrung des Slipwagens incl. Zugfahrzeug pro Tag 7,50 EUR.

2. Von dem Nutzungsentgelt sind befreit:

- a. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
- b. Ballast gem. § 7
- c. Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste der Fährlinie mitgeführt werden.

§ 14 Nutzungsentgelt für Lagernutzung

1. Für das Lagern von Gütern und Ballaststoffen im abgabepflichtigen Hafengebiet ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
2. Das Nutzungsentgelt ist bis zur vollkommenen Beräumung in voller Höhe für die zu Beginn der Lagerung in Anspruch genommene Fläche zu zahlen.
3. Das Nutzungsentgelt beträgt nach einer 24-stündigen entgeltfreien Lagerfrist für jeden angefangenen darauffolgenden Tag je m² der belegten Fläche 0,46 EUR.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sofern nicht anders bestimmt, berechnen sich die Entgelte exklusive Strom, Wasser und Müll.
2. Alle Abgaben und Kostensätze gelten als Nutzungsentgelte und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Altefähr, 27.01.2020

Frank Lutz Jätschmann
Der Bürgermeister

Stev Baron
Betriebsleiter